

Bereich 31 - Umwelt

Datum:
17.02.2020

Antrag

Beschließendes Gremium:

Ausschuss für Umwelt, Verbraucherschutz, Grünflächen und Forsten

Antrag "Verbot der Verwendung von Terrassenheizstrahlern und Heizgeräten (Heizpilze) im Außenbereich von Gastronomiebetrieben im Stadtgebiet" (Antrag der Fraktion Bündnis90 / Die Grünen vom 04.02.20, eingegangen um 21:21 Uhr)

Beratungsfolge:

Öffentl. Status	Sitzungsdatum	Gremium
-----------------	---------------	---------

Ö		Ausschuss für Umwelt, Verbraucherschutz, Grünflächen und Forsten
---	--	--

Sachverhalt:

Sh. Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 04.02.2020, eingegangen um 21:21 Uhr

Beschlussvorschlag:

Der Antrag ist mangels Rechtsgrundlagen abzulehnen. Im Bereich von Sondernutzungen wird weiterhin eine Untersagung von technischen Geräten aller Art vorgenommen.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten (in €)

a) für die Erarbeitung der Vorlage: 180,- €

aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.

b) für die Umsetzung der Maßnahmen:

c) an Folgekosten:

d) Haushaltsrechtlich gesichert:

Ja

Nein

Teilhaushalt / Kostenstelle:

Produkt / Kostenträger:

Haushaltsjahr:

e) mögliche Einnahmen:

Anlage/n:

- Antrag B90/Die Grünen_Verbot von Heizstrahlern
- Stellungnahme der Verwaltung
- Muster Sondernutzungserlaubnis

Beratungsergebnis:

	Sitzung am	TOP	Ein- stimmig	Mit Stimmen-Mehrheit Ja / Nein / Enthaltun- gen	lt. Be- schluss- vorschlag	abweichende(r) Empf /Beschluss	Unterschr. des Proto- kollf.
1							
2							
3							
4							

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:



Oberbürgermeister Mädge
- Rathaus -

21335 Lüneburg

Stadtratsfraktion Lüneburg

**Ratsherr
Ralf Gros**

Schröderstraße 16
21335 Lüneburg

Tel: 0179 21 99 734
ralf.gros@rathaus-aktuell.de

Lüneburg, 04.02.20

**Antrag für den Ausschuss für Umwelt, Verbraucherschutz, Grünflächen und Forsten:
Verbot der Verwendung von Terrassenstrahlern und Heizgeräten (Heizpilze) im Außenbereich
von Gastronomiebetrieben im Stadtgebiet**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Mädge,

Vor dem Hintergrund der jüngst ergangenen Beschluss vom 30.1.2020 zum Klimanotstand, zu den Änderungsanträgen der Gruppe und den der Grünen Fraktion wird beantragt die Verwendung von Terrassenstrahlern bzw. Heizpilzen im Außenbereich von Gastronomiebetrieben als Ergänzung über die bestehende Gestaltungssatzung zu untersagen.

Begründung:

Die Verwendung solcher Geräte erscheint vor dem Hintergrund des Klimawandels völlig anachronistisch. Betrachtet man aber gleichzeitig, dass bspw. ein einzelner mit Gas betriebener Heizpilz, der etwa 36 Stunden pro Woche in Betrieb ist rund 4 Tonnen Kohlendioxid produziert, entspricht das dem Ausstoß eines Neuwagens, der rd. 20000 Kilometer im Jahr fährt oder dem eines Niedrigenergie-Hauses. Nicht besser sieht die Bilanz elektrischer Terrassenstrahler aus.

Als Alternative bietet sich an, Decken für die Gäste bereitzustellen, wie es von vielen Gastronomen auch in Lüneburg schon so praktiziert wird. Eine Regulierung per Satzung erscheint daher dringend geboten. Heizpilze sind schon in vielen Städten, wie z.B. in München, Berlin, Köln, Nürnberg, Ludwigsburg, Stuttgart, Tübingen verboten.

Mit freundlichen Grüßen

für die Fraktion Bündnis 90/ Die Grüne

01 R

ü b e r

a) Dez. III

b) Herrn Oberbürgermeister Mädge

Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen an den Ausschuss für Umwelt, Verbraucherschutz, Grünflächen und Forsten: „Verbot der Verwendung von Terrassenstrahlern und Heizgeräten (Heizpilze) im Außenbereich“

Stellungnahme der Verwaltung

1. Rechtliche Situation zu Heizstrahlern, bzw. Heizpilzen

Bei Heizstrahlern und / oder Heizpilzen handelt es sich um ein frei zu erwerbendes und zugelassenes Produkt (CE-zertifiziert). Eine allgemein gültige Definition oder Beschreibung, ab welcher Leistung und Größe ein wärmeerzeugendes Gerät ein Heizstrahler ist, gibt es nicht

Heizstrahler können von jedem erworben und genutzt werden. Dabei ist zu unterscheiden, ob diese auf privaten Flächen oder öffentlichen Flächen genutzt werden.

Auf privaten Flächen haben Kommunen keine generelle Regelungsmöglichkeit, Heizstrahler, Heizpilze und ähnliche Geräte und deren Nutzung allgemein zu untersagen. Nur über Bauvorschriften über die Gestaltung von baulichen und technischen Anlagen hat die Hansestadt Einflussmöglichkeiten, die sie auch genutzt hat.

Über die Gestaltung von baulichen und technischen Anlagen für die Innenstadt gilt für alle öffentlichen und privaten Flächen die „Örtliche Bauvorschrift der Hansestadt Lüneburg über die Gestaltung von baulichen und technischen Anlagen sowie Werbeanlagen zum Schutz der Altstadt Lüneburgs“. In § 9 sind Regelungen zu technischen Anlagen enthalten.

In Absatz 11 heißt es: „Das Anbringen von Heiz-/ Wärmestrahlern an der Fassade ist grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmsweise können solche Anlagen genehmigt werden, wenn folgende Rahmenbedingungen eingehalten werden: Geräte sind abnehmbar zu installieren; das Modell ist mit der Hansestadt Lüneburg - Bereich Bauaufsicht/Denkmalpflege abzustimmen, Befestigungsmaterialien und Kabel sind verdeckt hinter Tafeln und/oder Schaukästen anzubringen, Geräte und unvermeidlich sichtbar bleibendes Befestigungsmaterial sind in Fassadenfarbe zu lackieren, Anbringungszeitraum von 1. März bis 31. Oktober“.

Auf öffentlichen Flächen gibt es Regulierungsmöglichkeiten über die Erteilung von Sondernutzungen. Hiervon macht die Hansestadt aus Gründen des Klimaschutzes seit dem Jahr 2008 Gebrauch.

In den Erlaubnissen einer Sondernutzung wird seitdem wie folgt formuliert: „Mit Ausnahme von betriebsüblicher elektrischer Beleuchtung des Restaurationsvorgartens sind auf der Ihnen überlassenen Fläche die Installation und der Betrieb von technischen Geräten aller Art nicht gestattet“ (siehe Anlage).

Der Betrieb einer Gaststätte (als Gesamtheit, nicht der einzelne Heizstrahler) fällt als „nicht genehmigungspflichtige Anlage“ unter anderem unter die Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG. Eine Anwendung des Immissionsschutzrechtes käme also nur auf den gesamten Betrieb im Einzelfall in Frage. Nach diesem Gesetz könnte kein generelles Verbot ausgelöst werden. Im Ergebnis lässt das Immissionsschutzrecht eine Beschränkung von Heizstrahlern nicht zu.

2. Zusammenfassung

Ein Verbot von Heizstrahlern im Privateigentum und auf privaten Flächen ist nicht möglich. Die bestehenden Möglichkeiten im Rahmen der Gestaltungssatzung auf öffentlichen und privaten Flächen wurden genutzt. Die bestehenden Möglichkeiten der Hansestadt Lüneburg, auf öffentlichen Flächen im gewerblichen Bereich Heizstrahler auszuschließen, werden im Rahmen der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen ausgeschöpft.

Beschlussvorschlag:

Der Antrag ist mangels Rechtsgrundlagen abzulehnen. Im Bereich von Sondernutzungen wird weiterhin eine Untersagung von technischen Geräten aller Art vorgenommen.

Kosten für die Erarbeitung der Stellungnahme: 180,00 €

gez.
Dziuba-Busch

- MUSTER -

Bereich 32 – Ordnung –

████████████████████
Herrn ██████████
Schröderstr. ██████
21335 Lüneburg

Bereich Ordnung
Reitende-Diener-Straße 8

Sprechzeiten:
Mo. - Fr. von 8:00 bis 12:00 Uhr und nach Vereinbarung

Ansprechpartner:
Matthias Meyer, Zimmer 44

☎ 04131 309-274

☎ 04131 309-292

✉ matthias.meyer@stadt.lueneburg.de

Aktenzeichen: 32 73 10

Lüneburg, 25.02.2016

**Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für Ihren Betrieb in Lüneburg, „██████████
██████████“, Schröderstr. ██████;
Aufstellen von Tischen, Stühlen und Schirmen zum Betrieb eines Restaurationsvorgartens
Ihr Antrag vom 02.03.2011**

Sehr geehrter Herr ██████

ich erlaube Ihnen nach § 3 der Satzung der Stadt Lüneburg über Erlaubnisse für Sondernutzungen in
Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung) vom 28. April 1988 in Verbindung
mit § 18 Abs. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) – beide in den derzeit geltenden
 Fassungen –

**in der Zeit vom 15.03.2016 bis zum 30.09.2016
vor Ihrem Betrieb in Lüneburg, Schröderstr. ██████,
- von der Hauswand Ihres o. g. Restaurants bis zum Beginn der Gosse -**

Tische, Stühle und Schirme zum Betrieb eines Restaurationsvorgartens aufzustellen.

Für diese Sondernutzung dürfen Sie eine öffentliche Fläche von 13,20 m Breite und 2,70 m Tiefe in
Anspruch nehmen; also insgesamt **36 m²**. Die beigefügte Skizze einschließlich Aufstellungs- und Be-
stuhlungsplan (nicht maßstabsgerecht) ist Bestandteil der Erlaubnis.

**Die Sondernutzungserlaubnis wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt, es
gelten folgende Auflagen und Bedingungen:**

- I. Die Regelungen des beigefügten **Merkblattes der Bauaufsicht/Denkmalpflege** der Hansestadt
Lüneburg **zur Gestaltung von Sondernutzungen im öffentlichen Verkehrsraum** sind unbedingt
zu beachten. Die Sondernutzung darf somit erst in Anspruch genommen werden, wenn Material-
auswahl und Farbgebung von Möblierung, Schirmen, Verkaufsständen und sonstigen Anlagen mit
dem Bereich Bauaufsicht/Denkmalpflege der Hansestadt Lüneburg abgestimmt und entsprechend
in die Praxis umgesetzt wurde.
- II. Sofern Sie beabsichtigen, in den Straßenkörper Einbauten, wie z. B. Bodenhülsen zum Aufstellen
von Sonnenschirmen etc., vorzunehmen bzw. bereits vorhandene Bodenhülsen weiterhin zu nut-
zen, ist dies **nur dann Gegenstand dieser Erlaubnis**, wenn der Bereich Straßen- und Ingenieur-
bau der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 32 (Telefon: 04131 309-3470), dem zuvor fachlich zu-
gestimmt hat, die gegebenen technischen Ausführungshinweise eingehalten werden und der ord-
nungsgemäße Einbau abgenommen wurde. Einbauten dürfen erst vorgenommen werden, wenn
der Bereich Straßen- und Ingenieurbau der Bauausführung sowie der vom Antragsteller gewählt-

ten Baufirma zugestimmt hat. Voraussetzung für die Zustimmung ist das Hinterlegen einer Kauti-
on. Die Höhe der Kauti- on bemisst sich nach den zu erwartenden Kosten des Rückbaus der Hül-
sen (z.B. anhand eines Kostenvoranschlags einer Fachfirma).

- III. **Die im Aufstellungs- und Bestuhlungsplan dargestellten Gegenstände sind nach der anlie-
genden Skizze aufzustellen. In der Schröderstraße ist der Beginn der Gosse (von der
Hauswand gesehen) die äußerste Grenze.** Diese Festlegung soll verhindern, dass der Fußgän-
gerverkehr über den genehmigten Umfang hinaus erschwert wird. Das Aufstellen weiterer Hinder-
nisse und Gegenstände ist aus Gründen der öffentlichen Sicherheit nicht hinnehmbar.
- IV. **Der Restaurationsvorgarten darf nur bis zum Beginn der gesetzlich geschützten Nachtzeit,
also täglich bis 22:00 Uhr, betrieben werden.** Die zeitliche Begrenzung dieser Erlaubnis auf
22:00 Uhr ist zum Schutze der Nachtruhe (Bundesimmissionsschutzgesetz – BImSchG) unum-
gänglich. Hierzu verweise ich auf die Ihnen erteilte gaststättenrechtliche Erlaubnis.
- V. Das Mobiliar (Tische, Stühle und Sonnenschirme des Restaurationsvorgartens) darf in der Nacht,
also in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr des folgenden Tages, in dem überlassenen Bereich
der öffentlichen Verkehrsfläche aufgestellt bleiben, sofern dieses durch ein Bewachungsunter-
nehmen oder in sonst geeigneter Weise bewacht wird.
- VI. Das Mobiliar muss in der Nacht aus Gründen des Brandschutzes so aufgestellt werden, dass es
auf der überlassenen Fläche mit größtmöglichem Abstand zur Hausfassade angeordnet wird, da-
mit die Gefahr eines Brandüberschlages möglichst ausgeschlossen wird. Tische und Stühle dür-
fen nicht gestapelt werden. Es ist weiter darauf zu achten, dass alle Hauseingänge zu Läden und
Wohnungen sowie Durchgänge zu Hinterhöfen dauerhaft und jederzeit von Brandlasten und sons-
tigen Gegenständen freigehalten werden.
- VII. Das Mobiliar wird auf Ihre eigene Gefahr (insbesondere in der Nacht) aufgestellt. Die Hansestadt
Lüneburg sowie sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts werden von Schadenersatzan-
sprüchen jeglicher Art freigestellt. Dies gilt insbesondere für die Feuerwehr Lüneburg, falls im Ein-
satzfall das Mobiliar beseitigt werden muss und dadurch ggf. beschädigt wird.
- VIII. **Mit Ausnahme von betriebsüblicher elektrischer Beleuchtung des Restaurationsvorgartens
sind auf der Ihnen überlassenen Fläche die Installation und der Betrieb von technischen
Geräten aller Art nicht gestattet.**
- IX. Zum Schutze der Bewohnenden des Betriebsgrundstückes, der Nachbargrundstücke sowie der
Allgemeinheit sind die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, dass durch das Verhalten Ihrer
Gäste im Freien und in unmittelbarer Umgebung des Lokals
 - Beeinträchtigungen, Belästigungen oder Störungen, die nicht als ortsüblich anzusehen sind
oder über eine Benutzung der öffentlichen Verkehrswege im Rahmen des Gemein-
gebrauchs hinausgehen,
 - schädliche Umweltbelastungen (Verunreinigungen durch Glas, Zigarettenreste, Unrat etc.),
 - Lärmbelästigungen (laute Unterhaltungen, lautes Gelächter etc.),insbesondere in der Abendzeit unterbleiben.
- X. Der von Ihnen in Anspruch genommene Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche ist – unabhängig
von der öffentlichen Straßenreinigung – jederzeit selbständig sauber zu halten, Verschmutzungen
aller Art sind unverzüglich zu beseitigen. Dies ist aus Gründen des Umweltschutzes, der Abfall-
vermeidung und der Abfallbeseitigung erforderlich.
- XI. Die Hansestadt Lüneburg behält sich ausdrücklich vor, weitere notwendig werdende Auflagen zu
erteilen. Auflagen sind unverzüglich nachzukommen.

- XII. Den Anweisungen der Polizei und der Hansestadt Lüneburg ist Folge zu leisten.
- XIII. Der Straßenbelag darf aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht verändert werden. Durch eine Veränderung des Straßenbelages kann es zu Unfällen kommen. Dieses zu vermeiden, liegt im öffentlichen Interesse.

Besonderer Widerrufsvorbehalt für Einbauten im Straßenkörper:

Abgesehen vom generellen Widerrufsvorbehalt kann die Erlaubnis für feste Einbauten im Straßenkörper, wie z. B. Bodenhülsen zum Aufstellen von Sonnenschirmen etc. widerrufen werden, wenn die Verkehrssicherungspflicht trotz entsprechender schriftlicher Abmahnung nicht beachtet wird. Bei Bodenhülsen ist dies der Fall, wenn sie außerhalb der zweckbedingten Nutzung nicht dauerhaft und sicher verschlossen werden. Gleiches gilt, wenn festgestellte Mängel (z. B. Stolpergefahren) nicht innerhalb einer vom Bereich Straßen- und Ingenieurbau festgesetzten Frist behoben werden.

Hinweise:

1. Solange die **Bedingungen** gemäß **Ziff. I und II** nicht erfüllt sind, darf die erteilte Sondernutzungserlaubnis nicht in Anspruch genommen werden. Die Hansestadt Lüneburg müsste eine dann unerlaubte Inanspruchnahme des öffentlichen Verkehrsraums auf Kosten der Erlaubnisnehmerin bzw. des Erlaubnisnehmers beenden.
2. Als Erlaubnisnehmer haben Sie das Inventar des Restaurationsvorgartens sowie etwaige Einbauten (Anlagen) so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Sie haben auf Verlangen die Anlagen auf Ihre Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die der Hansestadt Lüneburg als Trägerin der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann die Hansestadt angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen. Wird hiergegen verstoßen, so liegt eine Ordnungswidrigkeit vor (§ 18 Abs. 4 in Verbindung mit § 61 NStrG).
3. Für alle Unfälle und Schäden, die durch die Inanspruchnahme dieser Erlaubnis entstehen, haften Sie (§ 5 der Sondernutzungssatzung der Stadt Lüneburg).
4. Im Falle der Nichtbeachtung von Auflagen ist die Hansestadt Lüneburg als Erlaubnisbehörde berechtigt, die erteilte Erlaubnis zu widerrufen und den geforderten Zustand auf Kosten der Erlaubnisnehmerin bzw. des Erlaubnisnehmers wieder herzustellen (§ 18 NStrG).
5. Ich bitte, bei der Inanspruchnahme dieser Erlaubnis Einweggeschirre und sonstige Einwegmaterialien (z. B. Plastikteller, -bestecke, Getränkedosen) nicht zu verwenden. Dieses dürfte der Erreichung unseres gemeinsamen Zieles, der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen (Umweltschutz) aus Art. 20 a Grundgesetz, dienen.
6. **Zur Information möchte ich Ihnen mitteilen, dass die Örtliche Bauvorschrift der Hansestadt Lüneburg über die Gestaltung von baulichen und technischen Anlagen sowie Werbeanlagen zum Schutz der Altstadt Lüneburgs inzwischen beschlossen wurde. Sollten hierzu Fragen (z.B. zu evtl. Investitionen) bestehen, bitte ich Sie sich unmittelbar mit dem Bereich Bauaufsicht/Denkmalpflege der Hansestadt Lüneburg (Frau Baumann, Tel. 04131 309-3427) in Verbindung zu setzen.**

Gebührenfestsetzung:

Nach § 3 der Verwaltungskostensatzung der Stadt Lüneburg in Verbindung mit Tarifnummer 7 des Kostentarifs zur Verwaltungskostensatzung wird für die Bearbeitung und Entscheidung Ihres Antrages eine Gebühr in Höhe von 46,02 € festgesetzt. Nach Tarifstelle 6 des Gebührentarifs zur Satzung der

Stadt Lüneburg über Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 28.04.1988 in der derzeit gültigen Fassung wird eine Sondernutzungsgebühr von [REDACTED] € erhoben. Als Antragsteller/in sind Sie Gebührenschuldner/in und werden folglich zur Zahlung der Gebühren herangezogen.

Ich bitte Sie, den festgesetzten **Gesamtbetrag von [REDACTED] €** innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheides auf eines der Konten der Stadtkasse Lüneburg unter Angabe des Kassenzeichens **3321000/Restaurationsvorgarten** zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage gegen die Hansestadt Lüneburg erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, einzureichen.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrage

Meyer